

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 22. November 1973

Teil Π Nr. 16

Tag

Inhalt

Seite

15.11.73

257

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
von rechtlichen Regelungen des RGW
- "AKB/RGW 1973" und
"Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung
des RGW und der SFRJ 1973" -

vom 15. November 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf seiner 62. Tagung angenommene Empfehlung zu den "Allgemeinen Bedingungen für den Kundendienst für Maschinen. Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur von Außenhandelsoperationen berechtigten ganisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert werden (AKB/RGW 1973)" und den "Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden (Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973)" (Anlagen 1 und 2) durch Beschluß vom 24. Mai 1973 bestätigt hat.

Damit treten

die "Allgemeinen Bedingungen für den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert werden (AKB/RGW 1973)" am 1. Januar 1974 in Kraft und sind für Außenhandelsbetriebe und anderen Wahrnehmung zur Außenhandelsaufgaben berechtigten Betriebe, nate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik rechtsverbindlich.

Die "AKB/RGW 1973" finden auf alle Kundendienstverträge Anwendung, die ab 1. Januar 1974 zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten

Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe abgeschlossen werden. Die Partner von Kundendienstverträgen können die Anwendung der "AKB/RGW 1973" jedoch auch auf früher abgeschlossene Verträge vereinbaren, die nach dem 1. Januar 1974 Gültigkeit behalten;

die "Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden (Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973)" am 1. 1974 in Kraft und sind für die Staatsorgane und schaftsleitenden Organe, die Außenhandelsbetriebe und alle Durchführung von Außenwirtschaftsaufgaben Betriebe, Kombinate und Vereinigungen eigener Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik "Zusatzbedingungen für die Ersatzrechtsverbindlich. Die Transportmittel teilversorgung für und -ausrüstungen" (Anlage 3) sind als Anlage zu den "Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973" zu betrachten.

Berlin, den 15. November 1973

Der Leiter des Büros des Ministerrates

> Dr. R o s t Staatssekretär